



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.983/3-V/2/86 /h

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Schick

Klappe/Dw
2444

Ihre GZ/vom
Zu R-1-1986
vom 12. Juni 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juni 1986, mit dem das NÖ. Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. August 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Durch die Wendung "in zentralen Orten der Stufe 1 bis 3 ..." knüpft § 17 Abs. 1 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976, LGB1 8000-1, an eine Gliederung von zentralen Orten (im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 9), die im Gesetz selbst nicht näher bestimmt ist. Die Einteilung der zentralen Orte in 5 Stufen erfolgt vielmehr erst durch die Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung LGB1 8000/24-0.

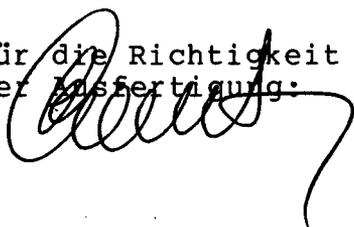
Bearb.:

Stempel

§ 17 Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Beschlusses verweist daher auf eine Verordnung mit einem spezifischen Inhalt, was im Hinblick auf Art. 18 B-VG nicht unbedenklich erscheint.

6. August 1986
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung ^{ldlp}
Poststelle

07. AUG. 1986

leg.-GR-1 B.Dr.K.

Bearb.:

Beilagen

Stempel

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abteilung R/2 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Gerhard SILBERBAUER
die Abteilung II/2 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Friedrich ZAUSSINGER
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. STROUHAL)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

Wien, den 7. August 1986
Der Landtagsdirektor:



(Dr. Krause)
Wirkl.Hofrat